

**Entwurf einer  
Leistungsvereinbarung  
Stand 02.03.2018**

**zwischen**

zwischen dem  
Diakonischen Werk Lörrach  
Bahnhofstraße 8  
79539 Lörrach

Der Katholische Kirchengemeinde Lörrach-Inzlingen (Erzdiözese Freiburg)  
Schwarzwaldstraße 1  
79539 Lörrach

Pro Familia  
Rainstraße 20  
79539 Lörrach

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

**Landkreis Lörrach  
Palmstr. 3  
79539 Lörrach**

**1. Art der Leistungen**

- 1.1. Beraterisch-therapeutisches Angebot zur Stärkung der Ressourcen von Eltern und zur Vereinbarung kindbezogener Regelungen für Sorge und Umgang im Kontext eines Trennungs-/ Scheidungsgeschehens, das die Familie alleine nicht mehr ohne Unterstützung bewältigt. Hierbei kommen, abhängig von den Zusatzqualifikationen der Fachkräfte, unterschiedliche Methoden und Interventionen zum Einsatz. Im Mittelpunkt steht die Fokussierung auf der Förderung des Kindeswohls im Kontext des Trennungs-/Scheidungsprozesses. Neben unverzichtbaren empathisch-zugewandten Interventionen gehört hierzu auch eine strukturierte und direktive Gestaltung des Settings.

**Bedarflagen, aus welcher der Hilfeanspruch erwächst („Anlässe“)**

Alle Phasen eines familiären Trennungs-/Scheidungsgeschehens, verbunden mit einer Belastung der Kinder durch Konflikte der Eltern und ein Wunsch nach konkreter Verbesserung der Lebenssituation der von der Trennung/Scheidung betroffenen Kinder.

## 1.2. Leistungsangebote im Rahmen von Ziffer 1.1.

- Psychologische Paar-, Lebens- und Familienberatung.
- Trennungs- und Scheidungsberatung und Mediation (im Rahmen von Elternkonsens)
- Gerichtlich angeordnete oder empfohlene psychologische Beratung bei Trennung und Scheidung
- Kriseninterventionen
- Beratung bei Gewalt in Partnerschaft und Familie

## 1.3. Rechtsgrundlagen im Rahmen des SGB VIII und des FamFG

Beratung in Fragen der Partnerschaft zum Aufbau eines partnerschaftlichen Zusammenlebens in der Familie und zur Bewältigung von Krisen und Konflikten in der Familie (SGB VIII, §17. Abs. 1 Satz 1+2 bzw. §16, Abs. 2,2)

Beratung bei Trennung und Scheidung (SGB VIII, § 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 )

Gerichtlich angeordnete Beratung zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (FamFG, §156 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 SGB VIII)

## 2. **Ziele**

### 2.1. Zielgruppe/Einzugsbereich

Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte und junge Menschen mit Wohnsitz im Landkreis Lörrach.

### 2.2. Ziele der Leistung

Lenkung des Blicks auf die Situation der Kinder in/nach Trennung und Scheidung und bei Partnerschaftsproblemen. Absprache von Rahmenbedingungen für eine Entlastung der Kinder in/nach Trennung und Scheidung. Fortbestehen der familiären Sozialbeziehungen nach der Trennung. Im Idealfall werden Entwicklungsschritte in Richtung einer parallelen Elternschaft, bei der beide Eltern die Bedeutung des anderen für das Kindeswohl respektieren, initiiert.

## 3. **Umfang der Leistung**

Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen und Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung. Wenn Erziehungsberatung gem. § 28 SGB erforderlich ist, verweisen die freien Träger an die Psychologische Beratungsstelle des Landkreises Lörrach.

### 3.1. Module

- ein Basismodul mit beiden Elternteilen (eine Beratungseinheit) für einen

Aushandlungsprozess zwischen allen Beteiligten unter Einbeziehung der Perspektive des Kindes: zur Exploration von Erwartungen, zur Aufklärung über a) Schweigepflicht, b) Datenschutz und über c) Rahmenbedingungen für Leistungen nach dem SGB VIII, zur Suche eines Arbeitsbündnisses, zur Auftragsklärung und Vereinbarung eines Beratungsziels, ggf. auch wieder zur Beendigung der Beratung oder zur Weiterleitung an andere passendere Hilfen.

- ein ressourcenaktivierendes Beratungsmodul (mit durchschnittlich vier Beratungseinheiten) mit dem Ziel, ein verschriftlichtes Konzept zur gemeinsamen Wahrnehmung von Elternverantwortung in/nach Trennung und Scheidung zu erarbeiten. Dieses Beratungsmodul ist dialogisch angelegt, jedoch nicht ergebnisoffen: es zielt auf eine einvernehmliche Neustrukturierung/Weichenstellung für die zukünftigen Lebensbedingungen der Kinder, orientiert am Kindeswohl.

### 3.2. Mindestanforderungen an die Beratung im Rahmen von Modul 2

- Mitarbeit beider Eltern
- Fokus auf das Kindeswohl und auf der Elternverantwortung
- Fallabschluss mit einem von den Eltern erstellten Konzept zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Verantwortung in/nach Trennung Scheidung oder ggf. mit Fortführung der Partnerschaft/Elternschaft

### 3.3. Mindestanforderungen an das Konzept zur gemeinsamen Wahrnehmung von Elternverantwortung

- Freiformulierte Erstellung durch beide Eltern
- Vereinbarung über die Fortführung der Partnerschaft
- Vereinbarung zur Vermeidung von Verschlimmerung der Lebenslage der Kinder
- Vereinbarung über zukünftige Umgangszeiten, ggf. mit Ferienregelung etc.
- Vereinbarung über Kontaktmöglichkeiten zum Kind
- Vereinbarung über Kommunikationswege der Eltern nach Ende der Beratung
- Vereinbarung über die zukünftige gemeinsame Wahrnehmung der Personensorge

**! Die beiden letzten Punkte sind alternativ.**

## 4. Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität

Die fachlichen Standards für die Paar-, Familien- und Lebensberatung richten sich nach den Richtlinien des Deutschen Arbeitskreises für Jugend-, Ehe- und Familienberatung (DAK) und der EKFuL (Evangelische Konferenz für Familien- und Lebensberatung). Sie beziehen sich auf Qualifikationsmerkmale der Mitarbeiter, insbesondere deren Ausbildung sowie auf Rahmenbedingungen für Supervision, Fortbildung und Teamarbeit.

### 4.1. Strukturqualität

- Niederschwelliger, freier, direkter Zugang
- Gebührenfreiheit für Klienten
- Sozialräumliche Versorgung

Die Leistungserbringer bieten die Beratung in Lörrach an.

- Das Diakonische Werk prüft das Angebot zusätzlich in Weil-Friedlingen anzubieten
- Die EFL bietet zusätzlich Beratungen in der Außenstelle Gerberstraße 5 in 79650 Schopfheim-Fahrnau, an
- Ein Angebot in Rheinfeldern wird geprüft
- Pro familia prüft ein zusätzliches Angebot im Landkreis Lörrach?
- Beratungsangebot innerhalb von vier Wochen nach Terminvergabe
- Personelle Ausstattung

Die Voraussetzungen zur Mitarbeit umfassen ein Hochschulstudium im psychologischen oder sozialen Berufsfeld mit

- psychologisch/therapeutische Zusatzausbildung zum Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensberater nach den Richtlinien des Deutschen Arbeitskreises für Beratung (DAK) Master of Counseling
- Zusatzqualifikation wie z.B. Familientherapie
- geregelte Dienst- und Fachaufsicht
- Personalentwicklung
- Etablierung von Qualitätssicherung
- Kooperation mit dem Fachbereich Jugend & Familie
- Kooperation mit der Psychologischen Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Erweist sich im Basismodul das Beratungsangebot als nicht passend oder ergeben sich Anhaltspunkte für eine Entwicklungsgefährdung des Kindes, erfolgt eine Empfehlung an die Psychologische Beratungsstelle des

Landkreises zur Aufnahme von Erziehungsberatung unter Einbeziehung der Kinder.

### **Personalausstattung wird noch was zugeschickt – ergänzt um Infos Pro familia und Ehe- und Lebensberatung**

#### 4.2. Verfahrensqualität

##### 4.2.1. Teamarbeit, Supervision, Fortbildung, Datenschutz, Verschwiegenheit

Es finden wöchentlich Teambesprechungen statt. Die kontinuierliche fachliche Qualifizierung der Fachkräfte durch regelmäßige externe Supervision und Fort- und Weiterbildung ist sichergestellt.

Der gesetzlich vorgeschriebene Datenschutz ist gewährleistet. Alle schriftlichen Daten werden nach Beratungsende gelöscht, spätestens nach einem halben Jahr. Eine Weitergabe von Informationen, zum Beispiel bei einer parallelen Zusammenarbeit von mehreren Institutionen, ist nur mit einer Schweigepflichtsentbindung möglich.

##### 4.2.2. Therapeutischer Ansatz/Methodik

Als wichtige Rahmenbedingung wird auf Niederschwelligkeit geachtet

- durch freien Zugang ohne Bedingungen:
- durch kurzfristige Terminvergabe insbesondere in Krisensituationen
- durch gute Erreichbarkeit am Telefon

Die Angebotsplanung orientiert sich an den Problemen, Anliegen und Wertvorstellungen der Klienten.

Im Allgemeinen erfolgt zunächst eine telefonische Anmeldung. Im Erstgespräch geht es um den Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung, um Erfassung der Problemsituation und um Klärung der Anliegen. Es folgen regelmäßige Beratungsgespräche, manchmal begleitend in kurzen Abständen, manchmal reflektierend und auswertend in großen Abständen.

In Fällen, die vom Familiengericht geschickt werden, findet in der Regel ein Informationsaustausch mit dem Familiengericht statt. Das Gericht schickt zu Beginn ein Sitzungsprotokoll. Bei Beendigung der Beratung informiert die Beratungsstelle das Familiengericht. Wenn es für den Gesamtprozess hilfreich ist, kann der Berater dem Familiengericht einen Bericht über die Ergebnisse der Beratung zusenden, der mit den Beteiligten vorher abgestimmt ist.

Die oben beschriebenen fachlichen und institutionellen Standards sichern ein Beratungsangebot auf einem hohen fachlichen Niveau. Entsprechend dem Stand der Psychotherapieforschung werden unterschiedliche therapeutische Ansätze fall- und problemspezifisch auf der Basis einer integrativen, ganzheitlichen, ressourcenorientierten und systemisch orientierten Perspektive

angewandt, insbesondere humanistische, psychoanalytische, kommunikationstheoretische und systemische Ansätze.

#### 4.3. Prozessqualität

- Aufklärung der Klienten über Verschwiegenheit und Aktenführung
- Datenschutz

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, über die ihm im Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe bekanntwerdenden Daten, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren und sie gemäß der geltenden Datenschutzbestimmungen anzuwenden, insbesondere der sich aus dem §§ 61 bis 65 SGB VIII ergebenden Bestimmungen zu behandeln.

- Öffentlichkeitsarbeit

Bei Veröffentlichung über die Beratungsleistungen der Leistungserbringer weisen diese auf die Förderung durch den Landkreis Lörrach hin.

- Führen einer Beratungsdokumentation
- Regelung zur Vernichtung der Beratungsdokumentation
- Fallbesprechung im Team bei Bedarf
- Weiterentwicklung der eigenen Konzeption zur Konkretisierung der Beratung mit Eltern in Trennungs- und Scheidungssituationen

#### 4.4. Ergebnisqualität

- Strukturierter Fallabschluss mit Evaluation und Zielerreichung
- Einschätzung der Zielerreichung
- Einsatz eines Verfahrens zur Einschätzung der Zufriedenheit der Eltern mit dem Beratungsverlauf und dem Beratungsergebnis
- **Die Beratungsstelle erstellt jährlich einen Jahresbericht, aus dem die wichtigsten statistischen Daten zu entnehmen sind, wie** Anzahl der Fälle mit Modul 1 und 2 Auswertung nach Wohnorten, Alter der Kinder und Familiensituation
- Prüfungsrecht des Öffentlichen Trägers der Jugendhilfe bezüglich der Erfüllung der erbrachten Leistung

## 5. Kinderschutz/Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Jugend & Familie

### 5.1. Schutzauftrag

Der Leistungserbringer hat mit dem Fachbereich Jugend & Familie Lörrach eine Vereinbarung zum Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII geschlossen und verpflichtet sich bei Bekanntwerden von Verdachtsmomenten eventueller Kindeswohlgefährdungen, die im Rahmen der Vereinbarung nach § 8 a SGB VIII getroffenen Regelungen einzuhalten und gegebenenfalls die Sozialen Dienste des Fachbereichs Jugend & Familie über akute Gefährdung des Kindeswohls unverzüglich zu informieren.

### 5.2. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Der Leistungserbringer beschäftigt geeignete Personen und stellt in der jeweils geltenden Fassung nach § 72 a SGB VIII sicher, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer in § 72 a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftat verurteilt sind. Hierzu lässt sich der Leistungserbringer in regelmäßigen Abständen erweiterte Führungszeugnisse vorlegen. Dies gilt für hauptamtlich, nebenamtlich und ehrenamtlich Beschäftigte.

### 5.3. Kooperation mit der Psychologischen Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Erweist sich im Basismodul das Beratungsangebot als nicht passend oder ergeben sich Anhaltspunkte für eine Entwicklungsgefährdung des Kindes, erfolgt eine Empfehlung an die Psychologische Beratungsstelle des Landkreises zur Aufnahme von Erziehungsberatung unter Einbeziehung der Kinder.

## 6. Träger und Öffnungszeiten

### 6.1. Psychologische Paar- und Lebensberatungsstelle der Katholischen Kirchengemeinde Lörrach-Inzlingen (Erzdiözese Freiburg)

#### **Telefonische Anmeldezeiten**

Montag bis Freitag von 9:00-13:00 Uhr

#### **Beratungszeiten**

Montags bis freitags ganztägig, variabel bis 20 Uhr nach telefonischer Vereinbarung.

Mittwochs, 15:30 – 17:30 Uhr offene Sprechstunde ohne telefonische Voranmeldung

### 6.2. Diakonisches Werk

#### **Telefonische Anmeldezeiten**

Montag bis Donnerstag von 9.00-12.30 und 14.00-16.30 Uhr

## **Beratungszeiten**

Montag bis Freitag ganztätig. Jeder Berater bietet auch Abendtermine an.

### 6.3. Pro familia Lörrach

#### **Telefonische Anmeldezeiten**

#### **Beratungszeiten**

## 7. **Finanzierung**

Fallpauschale bei Erfüllung der Mindestanforderungen:

- eine Beratungseinheit (60 min) für Beratungen nach § 16 Ziff. Abs. 2,2 und § 17 Abs. 1 SGB VIII, Ziff. 1 u. 2
- zusätzlich vier Beratungseinheiten bei Beratungen nach § 17 Abs. 1, Ziff.3 (einschließlich Entwicklung eines gemeinsamen Elternkonzepts)

Eine Beratungseinheit umfasst 60 Minuten einschl. Vor- und Nachbereitung.

Die Auszahlung der Beratungspauschale erfolgt im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für die nachgewiesenen Beratungsgespräche gem. §§ 16 und 17 Abs. 1 Ziff 1 und 2 und für die Anzahl der bestätigten Elternkonzepte gem. § 17 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2.

## 8. **Laufzeit**

Beginn für alle Neufälle ab 01.01.2018

befristet bis 30.06.2019

### **Anmerkungen für weitere Vorgehensweise:**

Entgeltvereinbarung wird sep. erstellt. Am Jahresende ausführliche Statistik – Landratsamt überlegt sich Abrechnungsmodalitäten. (halbjährliche Abrechnungsmodalitäten Abschlagszahlungen)

Bei dem Leistungsangebot handelt es sich um ein Modellprojekt.

Die Evaluation erfolgt nach einer Laufzeit von 1 Jahr.

Der Leistungserbringer wird bis spätestens xx.xx.2019 die benötigten Daten zur Verfügung stellen, damit eine rechtzeitige Evaluation im Hinblick auf den Befristungszeitpunkt 30.06.2019 erfolgen kann.